

Telekom Austria TA AG · Lassallestrasse 9 · 1020 Wien

Vorab per mail
An die
Telekom-Control-Kommission
zH RTR-GmbH
Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien

**Betreff: Entwürfe von Vollziehungshandlungen in den Verfahren M 4/09 und M 5/09
– Stellungnahme der Telekom Austria TA AG**

Sehr geehrte Frau Dr. Solé!
Sehr geehrte Herren!

10. März 2010

Am 10. Februar 2010 veröffentlichten Sie beiden Entwürfe von Vollziehungshandlungen (i.F. kurz Bescheidentwürfe) in den Verfahren zu den Vorleistungsmärkten

M 4/09 - Festnetz-Originierung
M 5/09 - Festnetz-Terminierung

zur öffentlichen Konsultation mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis längstens 10. März 2010.

Fristgerecht erlaubt sich Telekom Austria TA AG daher zu diesen Bescheidentwürfen Stellung zu nehmen, die sich zu unserer Sorge nicht mehr an den vorangegangenen Gutachten der Amt sachverständigen zu Marktanalyse & Regulierungsinstrumenten ausrichten. Einleitend weisen wir außerdem darauf hin, dass entgegen der in Entscheidung Z 9/07 bereits begründeten Notwendigkeit höherer Entgelte, die bislang gültigen Zusammenschaltungsentgelte nunmehr nicht nur bis zur nächsten Marktanalyse eingefroren werden sollen, sondern gleichzeitig deren signifikante Reduktion auf Basis reiner Annahmen im Rahmen der nächsten Marktanalyse in Aussicht gestellt wird. Fundierte wirtschaftliche Gutachten der Amt sachverständigen wurden damit jedoch außer Acht gelassen.

Wir möchten auf die weitreichenden Auswirkungen hinweisen: Die vorliegenden Bescheidentwürfe der TKK könnten zu Rechtsunsicherheit am Telekommunikationsmarkt und zur Verunsicherung des Finanzmarktes führen. Eine seriöse Budgetplanung anhand vorangegangener rechtskräftiger Entscheidung würde damit für Telekommunikationsunternehmen wesentlich erschwert, vielmehr würde dieser Richtungswechsel Abweichungen in der Höhe von mehreren Millionen Euro und damit insgesamt ein erheblicher Schaden für jene Betreiber bedeuten, die eine eigene Festnetzinfrastruktur betreiben.

Als börsennotiertes Unternehmen mit Blick auf künftige Investitionsentscheidungen in leistungsfähige Infrastruktur fassen wir daher einleitend die für unser Unternehmen wesentlichen Kernpunkte zusammen und übermitteln nachfolgend unsere Stellungnahme im Detail:

KERNFORDERUNGEN

1. Telekom Austria beantragt die Anordnung der höheren Originierungs- und Terminierungsentgelte wie ursprünglich im verfahrenseigenen Gutachten der Amtssachverständigen ausgeführt und wie im gültigen Bescheid Z 9/07 von der TKK selbst gegenüber H3G angeordnet. Die nunmehrige völlige Abkehr der Bescheidentwürfe von den zugrundeliegenden Gutachten

- ist aus Sicht von Telekom Austria unter Missachtung des Transparenzgebotes erfolgt,
- stützt sich auf und präjudiziert u.a. Ergebnisse aufgrund noch nicht vorliegender Erkenntnisse aus in der Zukunft zu entwickelnden, neuen Kostenrechnungssystemen
- weist demnach erhebliche Begründungsmängel auf
- widerspricht klar dem TKG und hier v.a. § 42 (1) sowie Artikel 8 Abs. 5 lit. a der neuen Rahmenrichtlinie

2. Telekom Austria beantragt gleichermaßen die Anhebung der Terminierungsentgelte von Telekom Austria TA AG auf ein einheitliches Niveau (Reziprozität), in Anlehnung an die im Gutachten zu M 5/09 auf Seite 50 geplante Maßnahme und zwar rückwirkend per 1. Jänner 2010 unter Entfall der ursprünglich angedachten Gleitpfadregelung. Diese Maßnahme ist längst überfällig, da die Asymmetrie zwischen den Terminierungsentgelten im Festnetz weder aufgrund der Wettbewerbsbedingungen in Österreich noch aus europäischer Sicht mehr zu rechtfertigen ist.

3. Die Regulierungsaufgabe „getrennten Buchführung“, ist aufgrund der gewählten Festschreibung der Entgelte unverhältnismäßig und überschießend, aus den Bescheiden zu streichen.

1. M 4/09 - Festnetz-Originierung und M 5/09 Festnetz Terminierung

Wesentliche Kritikpunkte von Telekom Austria an den vorliegenden Maßnahmenentwürfen:

Beibehaltung der alten Zusammenschaltungsentgelte nicht gerechtfertigt

Der Festnetzmarkt ist bereits seit Jahren durch stark rückläufigen Mengen und Umsätzen charakterisiert. Dies liegt insbesondere an der zu einem wesentlichen Teil regulatorisch induzierten fest-mobil Substitution.

In den Bescheidentwürfen wird auf Seite 21f dazu ausgeführt:

„Seit einigen Jahren sind jedoch im Festnetz – insbesondere aufgrund der fest-mobil Substitution – stark rückläufige Mengen und Umsätze zu beobachten. Aufgrund von Fixkosten und versunkenen Kosten lassen sich jedoch die Kosten – selbst bei entsprechenden Anpassungen in den Kostenmodellen – nicht im gleichen Ausmaß reduzieren wie die Mengen. Dies führt dazu, dass die FL-LRAIC Kosten steigen. Werden nun die Vorleistungspreise in der Höhe der gestiegenen FL-LRAIC Kosten festgelegt, so können sich folgende Effekte ergeben:

Bleibt der Endkundenpreis gleich oder sinkt er, so kann dies zu einem Margin Squeeze und einer Verdrängung der VNBS aus den Endkundenmärkten führen. Erhöht sich auch der Endkundenpreis (sodass kein Margin Squeeze entsteht), so verstärkt dies wiederum die fest-mobil Substitution. Bei rückläufigen Mengen und Festsetzung der Vorleistungspreise mittels FL-LRAIC kann es also zu einem „Teufelskreis“ kommen, bei dem der Minutenrückgang im Festnetz noch verstärkt wird.“

In den vorliegenden Bescheidentwürfen fehlen jedoch Fakten, die belegen, dass der fest-mobil Substitution entgegen gewirkt werden kann, indem die „alten“ bzw. reduzierten Terminierungsentgelte beibehalten werden. Der Problemaufriss „Teufelskreis“ ist daher eine abstrakte Hypothese, welche kaum einen Bezug zu den vorliegenden Maßnahmenentwürfen aufweist. Eine diesbezügliche Lösung kann die Telekom-Control-Kommission mit den nun vorgeschlagenen Entgelten jedenfalls nicht aufzeigen.

Darüber hinaus sind Betreiber eines flächendeckenden Teilnehmernetzes generell damit konfrontiert, dass bei einem hohen Anteil an Fixkosten, die rückläufigen Absatzmengen zu steigenden Stückkosten führen. Diese Tatsache stellt ein Faktum dar, welches in der Natur der Festnetzbranche liegt und auch nicht auf die falsche Wahl des Kostenrechnungsstandards zurückzuführen ist.

Auch die Tatsache, dass sinkende Endkundenpreise allenfalls eine Anpassung der Vorleistungspreise (aus wettbewerbsrechtlicher) Sicht nach sich ziehen können, galt bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung Z 9/07 und stellt keine Begründung für die nun vorliegenden Bescheidentwürfe dar.

Sofern die Telekom-Control-Kommission die fest-mobil Substitution und den „Teufelskreis“ als Argumentation für die gewählte Vorgehensweise zur Beibehaltung alter Entgelte vor Z 9/07 heranzieht, muss ihr entgegen gehalten werden, dass sie es selbst in der Hand hätte, die Attraktivität des Festnetzes durch marktadäquate Regulierungsaufgaben trotz höherer Terminierungsentgelte zu steigern. Ein anschauliches Beispiel, dass eine ebensolche Attraktivitätssteigerung nicht erreicht werden kann (soll), ist der in der Begründung zum Bescheidentwurf M 4/09 angeführte Retail-Minus-Ansatz:

Retail Minus Ansatz nicht gerechtfertigt

Mit dem gewählten Retail-Minus-Ansatz stellt die Telekom-Control-Kommission ein im gegebenen Marktumfeld aus Sicht von Telekom Austria als antiquiert zu betrachtendes Geschäftsmodell des Verbindungsnetzbetriebs einer betriebswirtschaftlich gerechtfertigten, attraktiven Tarifikalkulation eines Zugangsnetzbetreibers eine weitere Hürde in den Weg. Während Mobilnetzbetreiber und andere Zugangsnetzbetreiber Passiverlöse aus Terminierungsentgelte in ihre Tarifikalkulationen einrechnen können, wird dies Telekom Austria nicht nur verwehrt, sondern wird zusätzlich zu den Originierungs- und Terminierungskosten ein willkürlich gewählter „Sicherheitsaufschlag“ in der Höhe von 30% als Maßstab vorgegeben.

Dieser Sicherheitsaufschlag sei laut Telekom-Control-Kommission „angemessen, weil die Kunden von alternativen Betreibern in der Regel preissensitiver sind und daher eine höhere Nutzung erwartet werden kann“ und „alternative Betreiber eine geringere Kundenbasis“ haben, „weshalb sich Unterschiede in der Nutzung nicht so leicht ausgleichen können wie bei Telekom

Austria". Zunächst ist dazu festzuhalten, dass die Bezeichnung „Alternative Betreiber“ hier insofern missverständlich ist, weil es ausschließlich um Verbindungsnetzbetreiber geht, da Zugangsnetzbetreiber idR keine Originierungskosten berücksichtigen und – wie oben erwähnt – sogar Passiverlöse einrechnen können. Über die wohlfahrtserhöhende Bedeutung dieses Geschäftsmodells ist – trotz diesbezüglicher Vorbringen der Telekom Austria im Rahmen des Verfahrens – keine konkrete Feststellung im Bescheidentwurf erkennbar. Stattdessen wählt die Telekom-Control-Kommission einen Retail-Minus-Ansatz, der sich von den bekannten Maßstäben des Kartellrechts insofern entfernt, weil er eben nicht die Kostensituation (anhand der Vorleistungspreise) der Telekom Austria als Ausgangspunkt heranzieht, sondern sich an einem nicht belegten, fiktiven „Alternativen Betreiber“ orientiert. Im Ergebnis heißt dies, dass Telekom Austria nur Tarife an Endkunden anbieten darf, die bei einem Wechsel zu einem Verbindungsnetzbetreiber die gleichen Leistungen um 33% billiger bekommen können oder dem Verbindungsnetzbetreiber eine Marge in dieser Höhe sichern.

Daher ist der geplante Retail-Minus-Ansatz weder aus allgemein wettbewerbsrechtlicher Sicht noch aus volkswirtschaftlichen Aspekten gerechtfertigt oder gar angemessen. Darüber hinaus ist der Sicherheitszuschlag willkürlich gewählt, in keiner Form hinsichtlich seiner Höhe nachgewiesen und hat daher jedenfalls zu entfallen.

Widerspruch zum TKG (2003)

In §42 (1) TKG 2003 wird überdies normiert, dass bei behördlich festgelegten Preisen für Zugangsprodukte sicherzustellen ist, dass der Infrastrukturbetreiber **eine angemessene Rendite des eingesetzten Kapitals, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken, erwirtschaften kann**. Wenn man unterstellt, dass diese Vorgabe bei der Festlegung der bisher gültigen Entgelte Berücksichtigung fand und die Gutachter zweifelsfrei und unwidersprochen feststellen, dass die Kosten bei rückläufiger Nachfrage steigen, so kann bei einer Beibehaltung der Entgelte auf gleichem Niveau nicht mehr von einer adäquaten Abgeltung des Risikos auf das eingesetzte Kapital gesprochen werden. **Die intendierte Vorgehensweise der TKG widerspricht somit klar dem TKG**. Sie lässt – wie ebenso geboten – zukünftige Investitionen in Kommunikationsnetze vollkommen außer Betracht und beurteilt nicht, welche Auswirkungen diese Entgeltsenkung gegenüber Z 9/07 für die Investitionsbereitschaft des regulierten Unternehmens hätte.

Beibehaltung des bisherigen Kostenrechnungskonzepts notwendig

Die Regulierungsbehörde kommt in beiden Verfahren sowie in der Beweiswürdigung zur Auffassung, dass die Zusammenschaltungsentgelte vor dem Verfahren Z 9/07 marktüblich gewesen seien. Dabei übersieht sie jedoch, dass sich diese Entgelte nicht im Wettbewerb frei gebildet haben, sondern ebenfalls angeordnet wurden.

Telekom Austria TA AG kann sich daher auch der Auffassung der Amtssachverständigen und von Prof. Vogelsang nicht anschließen, wonach die FL-LRAIC Kosten im gegenständlichen Szenario zu hoch wären.

Die Anwendung und Weiterführung des bisherigen Kostenrechnungskonzeptes ist wesentlich für die Kontinuität und Planbarkeit der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für am Markt tätigen Unternehmen. Eine Beibehaltung dieser Berechnungsmethode ist aus Sicht der

Telekom Austria dringend geboten, bedeutet aber nicht, dass die Zusammenschaltungsentgelte immer gleich hoch sein müssen oder bspw. FL-LRAIC nur dann zu befürworten ist, wenn die Entgelte kontinuierlich sinken.

Die Beibehaltung eines einheitlichen Regulierungskonzeptes ist auch im Sinne der europarechtlichen Bestimmungen¹. In diesem Zusammenhang sieht der neue Artikel 8 Abs 5 lit. a der Rahmenrichtlinie vor: „Die nationalen Regulierungsbehörden wenden bei der Verfolgung der in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten politischen Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem a) die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehalten;...“

Keine Basis aus EU-Vorgaben

Den Ausführungen im Bescheidentwurf Seite 29f ist die Begründung für die (jedenfalls zeitweilige) Aussetzung der Kostenorientierungsverpflichtung zu entnehmen:

Mit Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.05.2009 betreffend Terminierungsentgelte wird es zu einer Absenkung der Terminierungsentgelte kommen, weswegen dem Vorschlag der Amtsachverständigen nicht gefolgt wird, da es nach einer temporären Erhöhung des verfahrensgegenständlichen Entgeltes zu einer deutlichen Absenkung desselben kommen wird. Daneben wird auch von den Amtsachverständigen nicht vertieft, dass eine aktuelle Berechnung von Kosten iSv FL-LRAIC (unter Heranziehung des bestehenden Kostenrechnungsmodells) unter den gegebenen Umständen (sinkende Verkehrsmengen) – wie dies im Verfahren zu Z 9/07 geschehen ist – zu den richtigen Investitionsanreizen führt.“

Als Konsequenz daraus und der Tatsache, dass noch kein neues Kostenrechnungsmodell existiert, welches sich nach der Empfehlung der Europäischen Kommission ausrichten soll, wird die Unsicherheit im Markt zu Lasten von Telekom Austria dahingehend reduziert, dass nunmehr keine Kostenorientierung der Entgelte vorgesehen wird und die derzeit (teilweise) noch geltenden, alten Entgelte als Preisobergrenze für zumindest 2 Jahre weiter vorgeschrieben werden.

Dazu ist zunächst anzumerken, dass die Empfehlung der Europäischen Kommission ausdrücklich einen Umsetzungszeitraum bis Ende 2011 vorsieht. **In keiner Weise induziert sie eine gebotene Abweichung vom Kostenrechnungsstandard gemäß bisherigen Regeln für den Zeitraum davor.** Sie bietet nicht einmal eine Aussage zur möglichen Höhe der Terminierungsentgelte nach Implementierung eines neuen Kostenrechnungsmaßstabes. Die Annahme der Telekom-Control-Kommission, dass der neue Kostenrechnungsmaßstab niedrigere Entgelte nach sich ziehen würde, präjudiziert eine in der Zukunft zu treffende Entscheidung bereits von der Erwartungshaltung her und läst darüber hinaus eine faktengestützte Argumentation vermissen.

Die Ausführungen zur gewählten Preisregulierung (Bescheidentwurf S. 25 und 29f) sind deshalb als haltlos zurückzuweisen, da es sich – wie oben bereits erwähnt – **größtenteils um**

¹ RL 2009/140/EG vom 25. November 2009

Annahmen handelt, die sich nicht auf den in Frage stehenden Zeitraum für die Marktregulierung – nämlich die kommenden ca. 2 Jahre – bezieht. Es fehlt gänzlich die Begründung, welche Fakten konkret im Zeitraum 2010-2012 (bis zur Entwicklung eines neuen Kostenrechnungssystems und der Berücksichtigung der EU-Terminierungsempfehlung) gegen die Anwendung der höheren Terminierungsentgelte aus der Entscheidung Z 9/07 spricht.

Die reine Feststellung, es könnte nach der ursprünglich geplanten Anhebung der Terminierungsentgelte mit dem neuen System zu einer signifikanten Absenkung kommen, stellt jedenfalls keine ausreichende Begründung dar.

Auch die Erwähnung, die österreichischen Terminierungsentgelte würden im internationalen Vergleich sowieso schon sehr hoch sein, geht ins Leere, da einerseits kein Benchmarking-Ansatz bei der Preisregulierung verfolgt wird und andererseits ein Vergleich der absoluten Höhe von kostenorientiert festgelegten Entgelten pro Minute aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen und Kostenrechnungsgrundlagen in den Mitgliedstaaten stark zu relativieren ist, was auch im Bescheidentwurf selbst einige Seiten später bestätigt wird: *„Auch war dem Begehren auf eine Heranziehung einer Vergleichsmarktmethode nicht zu folgen, da mit einem internationalem Benchmarking die konkrete Situation in Österreich außer Acht gelassen wird und somit nur bedingte Vergleichbarkeit besteht.“* (Bescheidentwurf M 5/09, Seite 40)

Die implizite Annahme der Telekom-Control-Kommission, dass niedrigere Entgelte als die zuletzt Angeordneten – entgegen der Ansicht der Amtssachverständigen – eher die Investitionsbereitschaft fördern würde, entbehrt jeder Grundlage und ist logisch auch nicht nachvollziehbar. Wenn sich die Telekom-Control-Kommission umgekehrt die Frage gestellt hätte, ob und welche Investitionen Verbindungsnetzbetreiber in der Vergangenheit getätigt haben und welche von diesen in Zukunft zu erwarten sind, wäre sie jedenfalls zu dem Schluss gekommen, dass nur eine Anwendung der Terminierungsentgelte gemäß Z 9/07 Investitionssignale für die Festnetzbranche setzen würden.

Abschließend ist festzuhalten, dass selbst im Falle einer weiteren Absenkung der Endkundenentgelte zur Steigerung der Attraktivität des Festnetzes gegenüber dem Mobilfunk eine Anpassung der Festnetzterminierung nach unten wiederum die Asymmetrie zwischen Festnetz und Mobilfunk-Terminierung verstärken würde und damit den Vorteil aus einer gesteigerten Attraktivität der Festnetzentgelte zunichte macht. Im Ergebnis würden die Umsätze im Festnetzbereich weiter sinken und dies hätte eine weitere Schlechterstellung gegenüber dem Mobilfunk zur Folge. Aus diesem Grund unterstützten wir vollinhaltlich den Vorschlag der Gutachter die im Verfahren Z 9/07 seitens der TKK erst jüngst festgelegten Entgelte gegenüber allen Betreibern – mittelfristig zumindest in den nächsten 2 Jahren - zur Anwendung zu bringen und sprechen uns gegen eine Fixierung der „alten“ Terminierungsentgelte als Preisobergrenze aus.

Wir sehen deshalb keine Veranlassung im Festnetzbereich an der bisher geübten Praxis der Kalkulation der Vorleistungsentgelte Änderungen vorzunehmen und fordern die Bescheidentwürfe anhand der ursprünglichen Gutachten der Amtssachverständigen zu erlassen.

2. Reziprozität von Terminierungsleistungen in anderen Netzen - Bescheidentwürfe M 5/09

Die Empfehlung im Marktanalysegutachten M 5/09 auf Seite 50, die längst überfällige Angleichung der bislang asymmetrischen Terminierungsentgelte im Festnetz durchzuführen zu wollen, war wohl begründet und gerechtfertigt.

Die nunmehrige völlige Abkehr von diesem Vorhaben – und damit das neuerliche Abgehen vom vorangegangenen Marktanalyse- und Remediesgutachten der Amtssachverständigen – ist für Telekom Austria TA AG nicht nachvollziehbar und sorgt für weitere Inkonsistenzen mit der Entscheidung zum Terminierungsmarkt im Netz der Telekom Austria.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Marktanalyse- und Remediesgutachten vom 4. November 2009 erwähnt, hatte die Europäische Kommission in ihrer Terminierungsempfehlung² von Mai 2009 eben auch festgestellt, dass Terminierungsentgelte im Festnetz nur dann nicht reziprok sein sollen, wenn ein ausdrücklicher Grund für eine gerechtfertigte Differenzierung vorliegt.

Auch die Amtssachverständigen haben im September 2009 in ihrem Gutachten zu M 5/09 festgehalten, dass in Österreich schon zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Gründe mehr für eine gerechtfertigte Differenzierung vorlagen.

Im Bescheidentwurf wird nun nicht näher ausgeführt, warum die TKK bei Terminierungsentgelten nicht den ursprünglichen Vorschlägen der Gutachter folgt und die Terminierungsentgelte unter den Festnetzbetreibern angeglichen werden.

Es überrascht vielmehr, dass im Bescheidentwurf zu den Terminierungsentgelten der Telekom Austria die oben erwähnte Terminierungsempfehlung als wesentlicher Grund angeführt wird, warum eine Erhöhung der Entgelte zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten ist. Eine ebensolche Anleihe an den Inhalten der Empfehlung zu den Terminierungsentgelte in anderen Netzen wird offenbar als nicht erforderlich angesehen bzw. gar nicht erst erwogen. Aus unserer Sicht ist diese Vorgehensweise daher nicht nachvollziehbar und stellt einen wesentlichen Begründungsmangel dar. Die Telekom-Control-Kommission offenbart damit wesentliche Inkonsistenzen in ihrem Begründungsweg in den diversen Terminierungsmärkten. Im Unterschied zur unbekanntem Entgelthöhe auf Basis eines neuen Kostenrechnungsmaßstabes nach der Terminierungsempfehlung ist die Empfehlung hinsichtlich der Symmetrie von Terminierungsentgelten mehr als eindeutig.

Im Übrigen wollen wir an dieser Stelle auf die jüngst ergangene Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Marktbeherrschungsbescheid für den MVNO Mundial Mobile verweisen, in der die EK zur Kenntnis nimmt und gleichzeitig akzeptiert, dass die Behörde erst zur nächsten Runde der Marktanalysen ein dementsprechendes, neues Kostenrechnungsmodell gemäß Terminierungsempfehlung erstellen wird. Somit akzeptiert die EK gleichermaßen das derzeitige, zertifizierte Kostenrechnungsmodell (für Mobilterminierungsentgelt) und deren Ergebnisse – also auch die höheren Entgelte und damit auch implizit eine zeitweilige Erhöhung der Zusammenschaltungsentgelte.

² Empfehlung der Kommission vom 7. Mai 2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU, (2009/396/EG)

Die gleiche Vorgangsweise in Form der Beibehaltung des Kostenrechnungsmaßstabes ist aus Sicht von Telekom Austria daher auch in diesem Markt geboten.

Sollte die Telekom-Control-Kommission wider Erwarten an ihrem Bescheidentwurf festhalten, ist zu guter Letzt zu erwähnen, dass die Verpflichtung zur „getrennten Buchführung“ in den gegenständlichen Märkten unverhältnismäßig ist, da es infolge der Entgeltfestlegung mittels „Festschreibung bisheriger Entgelte“ keinen Kostenrechnungsmaßstab mehr geben würde und damit die Verpflichtung zur getrennten Buchführung keinen Zweck in den gegenständlichen Märkten mehr hätte. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Bescheide zu den Terminierungsnetzen der Alternativen Betreiber verwiesen, denen ein ebensolche Verpflichtung (nicht zuletzt aufgrund des ebenso kostenunabhängigen Benchmarkingansatzes) nicht auferlegt wurde.

Die wichtigsten Forderungen von Telekom Austria hinsichtlich der Vorleistungen Originierung und Terminierung im Festnetz können somit wie folgt zusammengefasst werden:

- ⇒ **Telekom Austria beantragt die Anordnung der höheren Originierungs- und Terminierungsentgelte wie ursprünglich im Verfahreseigenen Gutachten der Amtssachverständigen ausgeführt und wie im gültigen Bescheid Z 9/07 von der TTK selbst gegenüber H3G angeordnet. Die nunmehrige völlige Abkehr der Bescheidentwürfe von den zugrundeliegenden Gutachten**
- **ist aus Sicht von Telekom Austria unter Missachtung des Transparenzgebotes erfolgt,**
- **stützt sich auf und präjudiziert u.a. Ergebnisse aufgrund noch nicht vorliegender Erkenntnisse aus in der Zukunft zu entwickelnden, neuen Kostenrechnungssystemen**
- **weist demnach erhebliche Begründungsmängel auf**
- **widerspricht klar dem TKG und hier v.a. § 42 (1) sowie des Artikels 8 Abs. 5 lit. a der neuen Rahmenrichtlinie**
- ⇒ **Telekom Austria beantragt gleichermaßen die Anhebung der Terminierungsentgelte von Telekom Austria TA AG auf ein einheitliches Niveau (Reziprozität), in Anlehnung an die im Gutachten zu M 5/09 auf Seite 50 geplante Maßnahme und zwar rückwirkend per 1. Jänner 2010 unter Entfall der ursprünglich angedachten Gleitpfadregelung. Diese Maßnahme ist längst überfällig, da die Asymmetrie zwischen den Terminierungsentgelten im Festnetz weder aufgrund der Wettbewerbsbedingungen in Österreich noch aus europäischer Sicht mehr zu rechtfertigen ist.**
- ⇒ **Die Regulierungsaufgabe „getrennten Buchführung“, ist weil aufgrund der gewählten Festschreibung der Entgelte unverhältnismäßig und überschießend, aus den Bescheiden zu streichen.**

Wir ersuchen die Telekom-Control-Kommission unseren Ausführungen weitestgehend Rechnung zu tragen. Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Fröhlich".

Ing. Mag. Martin Fröhlich
Leiter Regulatory Affairs

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Gregory".

Mag. Marielouise Gregory
Leiterin Legal

11e 19/3